

bezeichnet habe, und hatte deshalb die körperliche Untersuchung unterlassen, wogegen das RG. ausführt, daß dieser seinen Zustand nicht so zuverlässig beurteilen könne wie der Arzt. — 4. Entmannung bei langdauernden Strafen (VI. Strafsenat, 15. V. 1934). Ein 25jähriger Mann, wegen widernatürlicher Unzucht und versuchter Notzucht vorbestraft, war wegen zwei schwerer Verbrechen versuchter Notzucht 1932 zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Im nachträglichen Sicherungsverfahren wurde die Entmannung angeordnet, gegen die der Verteidiger Revision eingelegt hatte, mit der Begründung, daß der Angeklagte während der Strafzeit keine Gelegenheit hätte, sich an Frauen zu vergehen. Das RG. lehnte diese Ansicht ab, weil die Entmannung gleichzeitig mit der Verurteilung anzuordnen sei. — 5. Gleichgeschlechtliche Veranlagung (II. Strafsenat, 2. VII. 1934). Ein zweimal wegen Verbrechens gegen § 176 Ziff. 3 vorbestrafter Mann wurde wieder wegen desselben Verbrechens verurteilt und zugleich Entmannung angeordnet. Die Revision wurde vom RG. für begründet erachtet, weil die letzte Straftat auf eine gleichgeschlechtliche Veranlagung des Angeklagten hinwies. Da die Entmannung gleichgeschlechtlich veranlagter Personen bisher in der Regel eine Änderung der Triebrichtung nicht bewirkt hat, hat auch das Gesetz die Entmannung bei Bestrafung aus § 175 nicht zugelassen. Das erkennende Gericht hatte die Prüfung der besonderen Ursachen der Entartung des Geschlechtstriebes unterlassen. — 6. Prüfung des voraussichtlichen Erfolges (I. Strafsenat, 5. VI. 1934). Das LG. hatte sich in einem Falle mit dem Sachverständigen auf den Standpunkt gestellt, daß bei dem Angeklagten außer den üblichen Ausfallerscheinungen keine weitere nachteiligen Folgen durch die Entmannung entstehen würden, daß also das Erlöschen oder mindestens eine ganz erhebliche Abschwächung des Geschlechtstriebes mit großer Wahrscheinlichkeit vorauszusehen sei. Die Revision hatte vorgeworfen, das LG. habe eine Prüfung dahin unterlassen, ob die Entmannung einen Erfolg verspreche. Sie wurde zurückgewiesen. Nach dem RG. kann der Wortlaut der Begründung des Gesetzes nicht maßgebend sein, soweit er eine weitergehende Einschränkung in den Wortlaut des Gesetzes hineinlegt, insbesondere, soweit nach ihm etwa als erforderlich anzusehen sein sollte, daß nach sorgfältiger Prüfung mit Sicherheit ein Erfolg von der Entmannung zu erwarten sei. — 7. Notwendigkeit besonderer Untersuchung (III. Strafsenat, 4. X. 1934). Gegen einen Strafgefangenen, der seine Strafe seit dem 9. XII. 1930 verbüßte, wurde nachträglich die Entmannung angeordnet. Die Revision wurde für begründet erachtet. Der als Sachverständiger vernommene Arzt der Strafanstalt hatte sein Gutachten im wesentlichen auf die 1930 vorgenommene Untersuchung gestützt, wogegen das RG. forderte, daß die vorausgehende Untersuchung schon unter dem Gesichtspunkt der vorzunehmenden Entmannung ausgeführt worden sein muß. — 8. Berücksichtigung des Alters und der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten (I. Strafsenat, 12. X. 1934). Ein 63jähriger Mann war vom LG. als ein schizoider Gelegenheitsverbrecher mit beschränktem Auffassungs- und Urteilsvermögen angesehen worden, der sich nach seiner Veranlagung nicht oder nur wenig von der Außenwelt beeinflussen lasse. Das RG. hielt die Anordnung der Entmannung für bedenklich, weil der Angeklagte erst mit 60 Jahren die Bahn eines Sittlichkeitsverbrechers betreten hatte, möglicherweise also unter dem Einfluß beginnender Vergeißung gehandelt hatte. *Giese.*

Blutgruppen.

Hahn, Fritz: Über den Einfluß der Temperatur auf die Bindung gruppenspezifischer Antikörper. (*Wiss. Abt., Inst. f. Exp. Krebsforsch., Univ. Heidelberg.*) *Klin. Wschr.* 1935 I, 427—428.

In Absorptionsversuchen hat der Verf. die Eigenschaften der Untergruppen A_1 und A_2 bei verschiedenen Temperaturen untersucht. Seine Versuche lassen ihn zu der Annahme kommen, daß die Unterscheidung von A_1 und A_2 nicht lediglich quantitativ ist, sondern auch durch verschiedene Avidität bedingt ist. *Mayser* (Stuttgart).

Burón, F. Alonso: Über die Wärmeamplitude der gruppenspezifischen Antisera. (*Abt. f. Bakteriolog. u. Exp. Med., Staatl. Hyg. Inst., Warschau.*) *Z. Immunforsch.* 84, 466—470 (1935).

Die Agglutininbindung der Blutgruppen-A-Substanz erfolgt am ausgiebigsten in der Nähe des Gefrierpunktes. Die Amboceptor- und Komplementbindung hat ihr Optimum dagegen bei 42°; bei der Blutfleckendiagnose ist dies zu beachten. *Mayser* (Stuttgart).

Marcoussen, Poul: Über das Vorkommen von Isohämolysinen (Isolysinen) bei neugeborenen Kindern. (*Univ.-Inst. f. Allg. Path., Kopenhagen.*) *Z. Immunforsch.* 84, 420—425 (1935).

Bei der Prüfung von 112 Blutproben Neugeborener, die sofort nach der Geburt aus dem placentaren Teil der Nabelschnur entnommen waren, wurde in etwa 25% der untersuchten Fälle Isohämolysin festgestellt. Bei den Müttern war Isohämolysin in 97% der Fälle nachzuweisen. Das Lysin der Neugeborenen kann in jedem Fall von der Mutter stammen. Der

Komplementgehalt des Neugeborenenblutes war stets ziemlich konstant; Komplementmangel war nie festzustellen. *Mayser* (Stuttgart).

Moureau, P.: Peut-on distinguer sérologiquement le génotype des hématies A et B? (Kann man den Genotypus der Blutkörperchen A und B serologisch unterscheiden?) (*Laborat. de Méd. Légi., Univ., Liège.*) *Sang* 9, 484—499 (1935).

Weder durch theoretische Überlegungen aus der Vererbungslehre noch durch die Ergebnisse der Versuche des Verf. kann auf eine serologische Nachweisbarkeit des recessiven Gens R geschlossen werden; letztere erstreckten sich auf das Serum Anti-O, die Ausscheidung im Speichel und die Eigenschaften A_1 und A_2 . Der serologisch komplexe Aufbau der Antigene A und B ist anders bedingt als der genetisch komplexe Aufbau. *Mayser* (Stuttgart).

Webler, Heinrich: Fehlschlüsse beim Blutprobeverfahren im Vaterschaftsprozess. *Zbl. Jugendrecht* 27, 7—9 (1935).

Wenn auch das Verfahren der Blutuntersuchung in Fällen zweifelhafter Abstammung, und zwar sowohl nach der Richtung der klassischen Blutgruppen, als auch der Eigenschaften M und N, sich heute im Gerichtsverfahren völlige Anerkennung verschafft hat, so zweifelt in einzelnen Fällen doch der Amtsvormund an seiner Unfehlbarkeit, wenn die Ergebnisse im Gegensatz zu der glaubwürdigen Angabe der Kindesmutter stehen. Es wird auf eine Ursache solcher Widersprüche hingewiesen, die in der Möglichkeit liegt, daß ein Kind auch einmal kurz vor Beginn der gesetzlichen Empfängniszeit erzeugt sein kann. Aber zu beachten sind auch die Fälle, in denen die Eigenschaft A_2 oder N so schwach ausgebildet ist, daß sie dem Nachweise sich entzieht; dazu wird auf die von Lauer und von Crome veröffentlichten Fälle verwiesen (vgl. diese *Z.* 24, 390; 24, 167 [Orig.]). Der Verf. ist im Gegensatz zu diesen Ärzten der Auffassung, daß der Beweiswert der Methoden erheblich eingeschränkt werde; im übrigen sei die Entscheidung über den Beweiswert Sache des Gerichtes und „die gutachtlichen Äußerungen ärztlicher Sachverständiger, die sich auf das Gebiet des Rechtes begeben, unbeachtlich“. Schließlich wird noch der scheinbare Widerspruch erörtert, der sich ergibt, wenn der Vaterschaftsausschluß nur mit einem Untersuchungsverfahren (Eigenschaften A und B oder M und N) möglich ist. Es ist dankenswert, daß auch von einem Fürsorgepraktiker einmal dieser Irrtum festgestellt wird, der tatsächlich heute noch häufig in der Praxis Schwierigkeiten bereitet. *Mayser* (Stuttgart).

Bürkle-de la Camp, H.: Sind die Testsera zur Bestimmung der Blutgruppe immer zuverlässig? (*Chir. Abt., Krankenh. Bergmannsheil, Bochum.*) *Schweiz. med. Wschr.* 1935 I, 45—46.

Verf. berichtet über 2 Fälle, bei welchen die Testsera trotz Verwendung innerhalb der von der Fabrik angegebenen Zeit zu falschen Resultaten führten, offenbar, wie er annimmt, durch Titerverlust. — Er empfiehlt daher zur Vermeidung von ernsteren Schädigungen, das Testserum lediglich zur Erleichterung der Auffindung geeigneter Spender zu benutzen, aber vor der definitiven Transfusion eine zuverlässigere Probe (biologische Vorprobe nach Oehlecker oder gekreuzte Serumprobe auf dem Objektträger zwischen Serum und Erythrocyten von Spender und Empfänger) vorzunehmen. *Deus* (St. Gallen).

Fischer, Werner, und Fritz Hahn: Über auffallende Schwäche der gruppenspezifischen Reaktionsfähigkeit bei einem Erwachsenen. (*Wiss. Abt., Inst. f. Exp. Krebsforsch., Univ. Heidelberg.*) *Z. Immunforsch.* 84, 177—188 (1935).

Blutgruppenanalyse eines 33jährigen Patienten, der an einem nicht völlig geklärten septischen Krankheitsbilde litt. Das Blut gehörte zur Gruppe A. Die Agglutinabilität der Blutkörperchen war aber auffallend gering, noch geringer als zum Vergleich herangezogene Blutproben der Gruppe A_2B . Bemerkenswerterweise ließ sich das A-Merkmal leichter durch O-Serum als durch B-Serum und Hammelblutimmenserum nachweisen. Im Serum des Patienten war ein besonders starker Gehalt an Iso- und Heteroantikörpern. Auch bei der Komplementbindung mit Blutlösungen und alkoholischen Blutextrakten des Patienten, sowie in Bindungsversuchen kam die gleiche Schwäche des A-Merkmals zum Ausdruck. Bindungs- und Abspengungsversuche unter Einschluß von Proben der Gruppe A_1 und A_2 zeigten, daß zwar die Bindungsfähigkeit entsprechend der geringeren gruppenspezifischen Agglutinabilität abnimmt, daß jedoch durch das Abspengungsverfahren um so mehr Antikörper wiedergewonnen werden können, je schwächer das Bindungsvermögen bzw. die Agglutinabilität ist. So wurden von A_2 -Blutkörperchen mehr Antikörper als von A_1 -Blutkörperchen wiedergewonnen, während von dem untersuchten Blute die größte Antikörpermenge abzusprengebar war. Die Aviditätsunterschiede kommen daher auch in einem unterschiedlichen Grade der Bindungsfestigkeit zum Ausdruck. *Hahn* (Heidelberg).

Zacho, Alfred: „Unverträglichkeit“ von Blut der gleichen Gruppe infolge Vorhandenseins eines außergewöhnlichen Agglutinins gegen einen bisher unbekanntem Receptor. (*Rigshosp. Fødeafld. og Univ. Inst. f. Alm. Path., København.*) Hosp.tid. 1935, 225—238 [Dänisch].

Im Titel wird schon das Wesentliche dieser Untersuchung angegeben. Die Beschreibung enthält einen genauen Überblick über die heutigen Kenntnisse in der Unverträglichkeitsfrage und eine Schilderung der umfassenden Prüfungen im vorliegenden Fall, um zu erforschen, weshalb die Patientin (25jährige schwangere Frau mit schwerer Blutung infolge frühzeitiger Placentarablösung) nach Bluttransfusion unter Zeichen von hochgradigem Blutkörperchenzerfall starb. Es wurde ein außergewöhnliches, echtes Agglutinin im Blute der Patientin (Typus A₁) gefunden, das gegenüber den Blutkörperchen der beiden Spender (Ehemann und Schwester, beide auch vom Typus A₁) wirksam war. Das Agglutinin konnte mit keinem von den früher beschriebenen, außergewöhnlichen Agglutininen identifiziert werden. Die Wirkung war, was zu bemerken ist, am stärksten bei höherer Temperatur (37—23°). Der zugehörige Receptor wurde bei 60% der untersuchten Personen (von A- und O-Typus) vorgefunden. Das Agglutinin war von keinem entsprechenden, unmittelbar wirksamen Hämolyysin begleitet.

Einar Sjövall (Lund, Schweden).

Bauer, Maxim: Ein Bluttransfusionszwischenfall bei wiederholter Verwendung des gleichen Spenders. (*I. Inn. Abt., Krankenh. Neukölln, Berlin.*) Ärztl. Sachverst.ztg 41, 1—2 (1935).

Bei einer 34jährigen Frau trat im Verlauf einer Lymphogranulomatose zunehmende Anämie auf, die eine Bluttransfusion erforderlich machte. Die erste Übertragung von 300 ccm vom Ehemann (Empfänger und Spender zur Blutgruppe 0 gehörig) wurde gut vertragen und erzielte Erythrocytenzunahme sowie Hämoglobinanstieg. 2 Wochen später wurde wegen abermals sich zeigender Anämie eine erneute Übertragung vom gleichen Spender vorgenommen, die bei 300 ccm wegen Auftretens von Übelkeit bei der Patientin abgebrochen werden mußte. Anschließend entwickelte sich ein ziemlich bedrohlicher Zustand mit Atemnot, Kreislaufschwäche, Schüttelfrost und fleckigem Exanthem, der durch intravenöse Injektion von Calcium, Traubenzucker und Hexeton rasch gebessert wurde. Hämoglobinurie trat nicht auf, jedoch fand sich in den folgenden Tagen starke Vermehrung des Urobilins im Urin. Die roten Blutwerte waren im Gegensatz zur ersten Transfusion beträchtlich abgesunken. Eine dritte Transfusion 4 Wochen später von einem anderen Spender der gleichen Blutgruppe verlief ohne Störung.

Verf. führt diesen Zwischenfall auf anaphylaktische Shockwirkung zurück. Ein Fehler bei der Blutgruppenbestimmung hat nicht vorgelegen; es wurde vor der ersten Transfusion auch noch die Kreuzprobe zwischen Spender- und Empfängerblut vorgenommen. Auf Grund dieser und ähnlicher Beobachtungen der Literatur wird empfohlen, nach Möglichkeit bei wiederholten Übertragungen immer einen neuen Spender zu verwenden.

Schrader (Marburg a. d. L.).

Christiansen, Werner: Die Verteilung der Blutgruppen und der Faktoren M und N in Sachsen. (*Staatl. Landesstelle f. Öff. Gesundheitspflege, Dresden.*) Z. Rassenphysiol. 7, 114—134 (1935).

Die eigenen Untersuchungen des Verf. sind an Blutproben, die zur Syphilisdiagnose eingesandt wurden, angestellt. Es wurden etwa 20000 Proben auf die Zugehörigkeit zu den klassischen Blutgruppen und etwa 14000 Proben davon auch auf die Eigenschaften M und N untersucht. Die Untersuchung wurde mit der Tropfenmethode auf Porzellanplatten ausgeführt und erstreckte sich auf Blutkörperchen- und Serumeigenschaftenprüfungen. Zur M- und N-Bestimmung wurden selbst hergestellte und geprüfte Immunsereen verwendet. Die Auswertung geschah nach Zusammenziehen mit den seither in Sachsen gewonnenen Ergebnissen, so daß das bearbeitete Gesamtmaterial 33295 Blutproben beträgt. Die Aufteilung ist in Amtshauptmannschaften und Kreishauptmannschaften nach dem Wohnsitz des Untersuchten durchgeführt. Das Gesamtmaterial weist folgende Verteilung auf: Blutgruppe O 38,9%, Gruppe A 42,1%, Gruppe B 13,7%, Gruppe AB 5,4%. Die Zahlen der untersuchten Proben aus den Amtshauptmannschaften erscheinen dem Ref. bisweilen für die angedeuteten Schlüsse etwas klein. In einzelnen Gebieten sind die Werte der Blutgruppenhäufigkeit erheblich verschieden; der Unterschied ist vielfach größer als die dreifachen mittleren Fehlerwerte; bei der Verteilung der Eigenschaften M und N können keine solchen Unterschiede nachgewiesen werden. Es werden Beziehungen zur Siedlungsgeschichte aufgezeigt; jedoch können in den Kreishauptmannschaften, wo sicher das Wendentum erhalten ist, keine Unterschiede der Blutgruppenwerte gefunden werden. Der Verf. empfiehlt für die weitere Bearbeitung des Gebietes Untersuchungen an genealogisch und anthropologisch bestimmten Menschengruppen.

Maysers (Stuttgart).